

Schlagzeile:

Niederländische UN-Soldaten in Srebrenica vor dem Jugoslawien-Tribunal?

Fakten:

In einer Befragung nach Beendigung der Mission des Bataillons "Dutchbat" im früheren Jugoslawien haben 460 niederländische UN-Soldaten von "Kriegsverbrechen oder Anweisungen davon" berichtet (FAZ vom 31. Oktober). Danach sollen bosnische Serben vor allem nach dem Fall Srebrenicas u.a. Muslime hingerichtet und moslemische Flüchtlinge beschossen haben. Von moslemischer Seite wurde beschrieben, niederländische UN-Soldaten seien bei diesen Handlungen zwar anwesend gewesen und hätten sie wahrgenommen, seien aber untätig geblieben. Demgegenüber erklärte der niederländische Verteidigungsminister in seinem Untersuchungsbericht, das niederländische UN-Bataillon habe sich einer militärischen Übermacht gegenüber ergeben und sich aus diesem Grund auf humanitäre Hilfe im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten, die die bosnischen Serben zugelassen hätten, konzentriert.

Kommentar:

Unterstellt man die gegen die Angehörigen des niederländischen UN-Bataillons erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Fall der UN-Schutzzone Srebrenica, ergibt sich die Frage, ob sich die niederländischen Soldaten selbst der Begehung eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht haben.

Die Hinrichtung von Muslimen und der Beschuss moslemischer Flüchtlinge erfüllen grundsätzlich den Tatbestand einer schweren Verletzung des IV. Genfer Abkommens von 1949 zum Schutz von Zivilpersonen (IV. GA) und damit eines Kriegsverbrechens gem. Art. 147 IV. GA, wenn sich die Muslime in besetztem Gebiet aufhielten. Nach Art. 146 Abs. 1 und 2 IV. GA macht sich jedoch nur derjenige völkerstrafrechtlich verantwortlich, der diese schwere Verletzung "begeht" oder dazu "den Befehl erteilt". Eine solche Begehung in eigener Person bzw. deren militärische Anordnung ist den niederländischen Soldaten jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgeworfen worden. Das I. Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen (ZP I) erfasst zwar in Art. 85 Abs. 3 schwere Verletzungen ggü. sämtlichen Zivilpersonen. Voraussetzung ist hier allerdings ein "vorsätzlicher Angriff" i.S.d. Art. 51 ZP I im Sinne eines aktiven Tuns, so dass sich auch insoweit keine völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit der niederländischen Soldaten ergäbe.

Das Statut des ad-hoc-Tribunals für das frühere Jugoslawien erweitert die durch das humanitäre Völkerrecht begründete Strafbarkeit. Es erfasst die oben geschilderten Vorkommnisse als schwere Verletzungen der Genfer Abkommen in Art. 2 bzw. als Völkermord in Art. 4. Strafbar sind danach diejenigen, die diese Tatbestände in eigener Person begehen (Art. 2 und 4) bzw. ihre Begehung anordnen (Art. 2). Diese individuelle Verantwortlichkeit vor dem Tribunal wird in Art. 7 Abs. 1 des Statuts dahingehend ausgedehnt, dass auch derjenige individuell verantwortlich ist, der einen der genannten Tatbestände plant, dazu anstiftet oder in sonstiger Weise Beihilfe und Begünstigung leistet im Stadium der Planung, Vorbereitung bzw. Ausführung der Tat. Planung in eigener

Person und Anstiftung zu den oben wiedergegebenen Taten ist den niederländischen Soldaten nicht vorgeworfen worden.

Fraglich kann lediglich sein, ob sie sich aufgrund einer Beihilfe und Begünstigung zur Ausführung völkerstrafrechtlich verantwortlich gemacht hätten. Da aus den bisher über die Medien verbreiteten Informationen nicht hervorgeht, dass die Soldaten in irgendeiner Form durch ein aktives Handeln an den Verbrechen teilgenommen hätten, kommt nur eine solche Strafbarkeit in Betracht, die aus dem ihnen vorgeworfenen Unterlassen der Verhinderung resultierte.

Im deutschen Strafrecht entspricht dem eine Strafbarkeit aus einer sog. psychischen Beihilfe, aus der Rechtsfigur der Beihilfe durch Unterlassen bzw. aus der sog. unterlassenen Hilfeleistung. Der letztgenannte Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung ist in § 323c StGB normiert und begründet die Strafbarkeit für denjenigen, der bei Unglücksfällen nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten ist. Dabei handelt es sich um einen gesonderten Straftatbestand, der erforderlich ist, um bestimmte Grenzfälle zwischen eigener Täterschaft und der Teilnahme an fremden Taten zu erfassen. Weder im vertraglichen noch im gewohnheitsrechtlichen Völkerstrafrecht noch insbesondere im Statut des Tribunals findet sich jedoch eine dem entsprechende Regelung. Die beiden erstgenannten Rechtsfiguren hat die deutsche Strafrechtsprechung durch Auslegung des § 27 StGB entwickelt, wonach bestraft wird, wer einem anderen zu dessen Tat Hilfe geleistet hat. Gleichzeitig hat sie aber die Strafbarkeit begründende und eingrenzende Kriterien zu diesen Konstruktionen erarbeitet. Grundsätzlich ist auch der Art. 7 Abs. 1 des Statuts einer solch erweiternden Auslegung zugänglich. Dem steht zunächst jedoch entgegen, dass die weiteren einschränkenden Merkmale dem gegenwärtigen Völkerstrafrecht - noch - fremd sind, so dass sie keinesfalls auf das möglicherweise den niederländischen Soldaten vorzuwerfende Unterlassen angewandt werden können. Nach heute geltendem Völkerstrafrecht haben sich die niederländischen Soldaten nicht strafbar gemacht.

Umgekehrt ist aber unbestritten, dass die Soldaten von bosnischen Serben begangene Kriegsverbrechen wahrgenommen haben. Damit kommen sie als Zeugen in möglichen Verfahren gegen diejenigen bosnischen Serben in Betracht, die im Verdacht stehen, die oben beschriebenen Taten begangen zu haben. Dabei wären die Soldaten als Zeugen gem. Regeln 89 und 90 der Verfahrensregeln des Tribunals zur Aussage verpflichtet; und das überdies, auch wenn eine Aussage den Zeugen selbst belasten würde (Regel 90 lit. E). Ein dann nach niederländischem Recht möglicherweise entgegenstehendes Aussageverweigerungsrecht wäre jedenfalls unerheblich (Regel 89 lit. a).

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Heike Spieker**, Ruhr-Universität Bochum, 44780

Bochum, NA 02/28, Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208